

bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 13. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Schramm (3)
StAnz. 1/1996 S. 38

32

Genehmigung der „Dr. Stroth Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. Oktober 1995 errichtete „Dr. Stroth Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 5. Dezember 1995 genehmigt.

Darmstadt, 5. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 365
StAnz. 1/1996 S. 39

33

Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim;

hier: Anschluß der Raumausstatter- und Sattler-Innung Bergstraße

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Südhessen auf die Raumausstatter- und Sattler-Innung Bergstraße mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 genehmigt.

Darmstadt, 10. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 — Ubd. 3 (4)
StAnz. 1/1996 S. 39

34 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“ vom 7. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich von Niedermeiser gelegenen Kalkmagerrasenflächen und Feuchtbereiche mit den angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

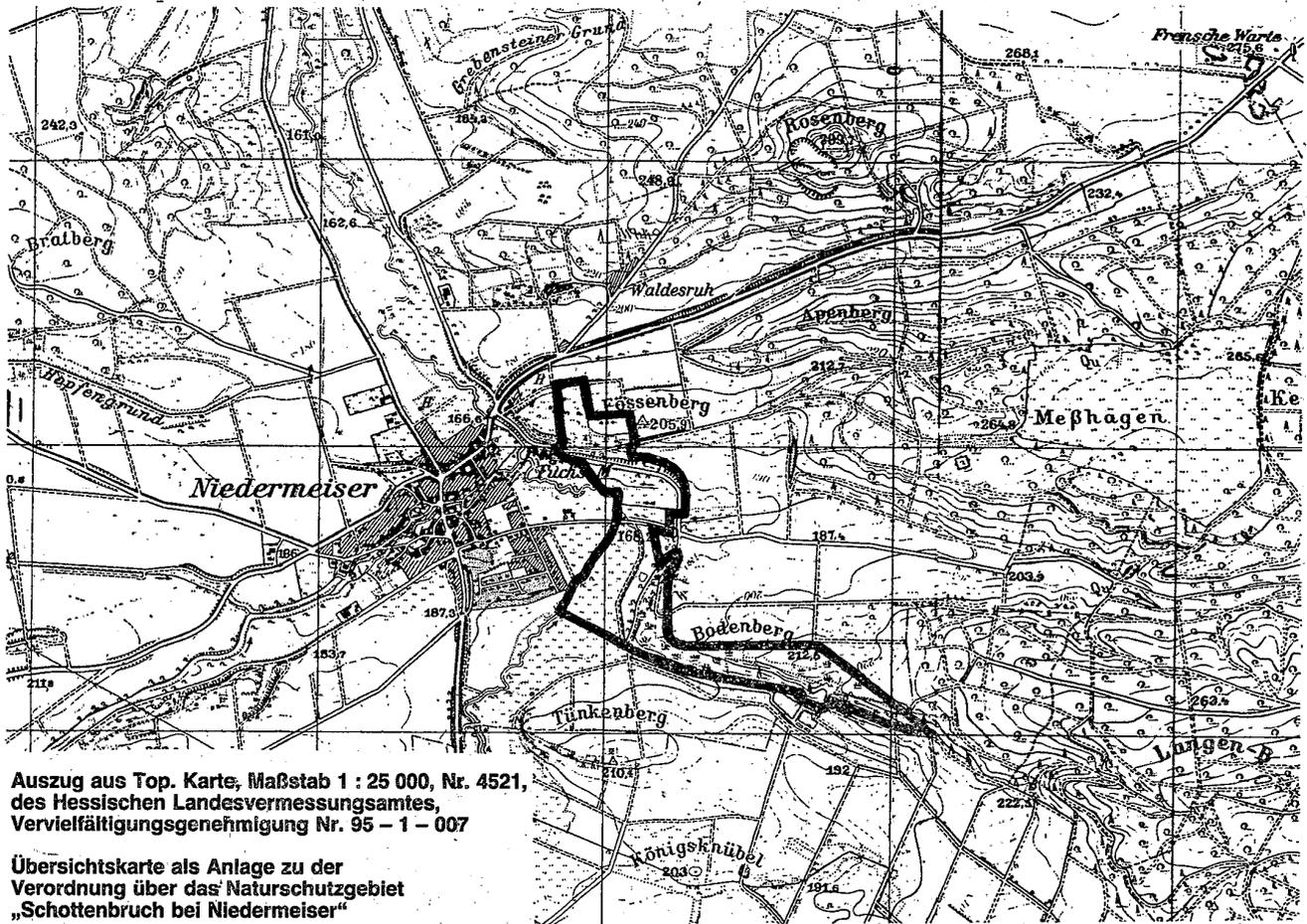
(2) Das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Niedermeiser der Gemeinde Liebenau im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 29,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

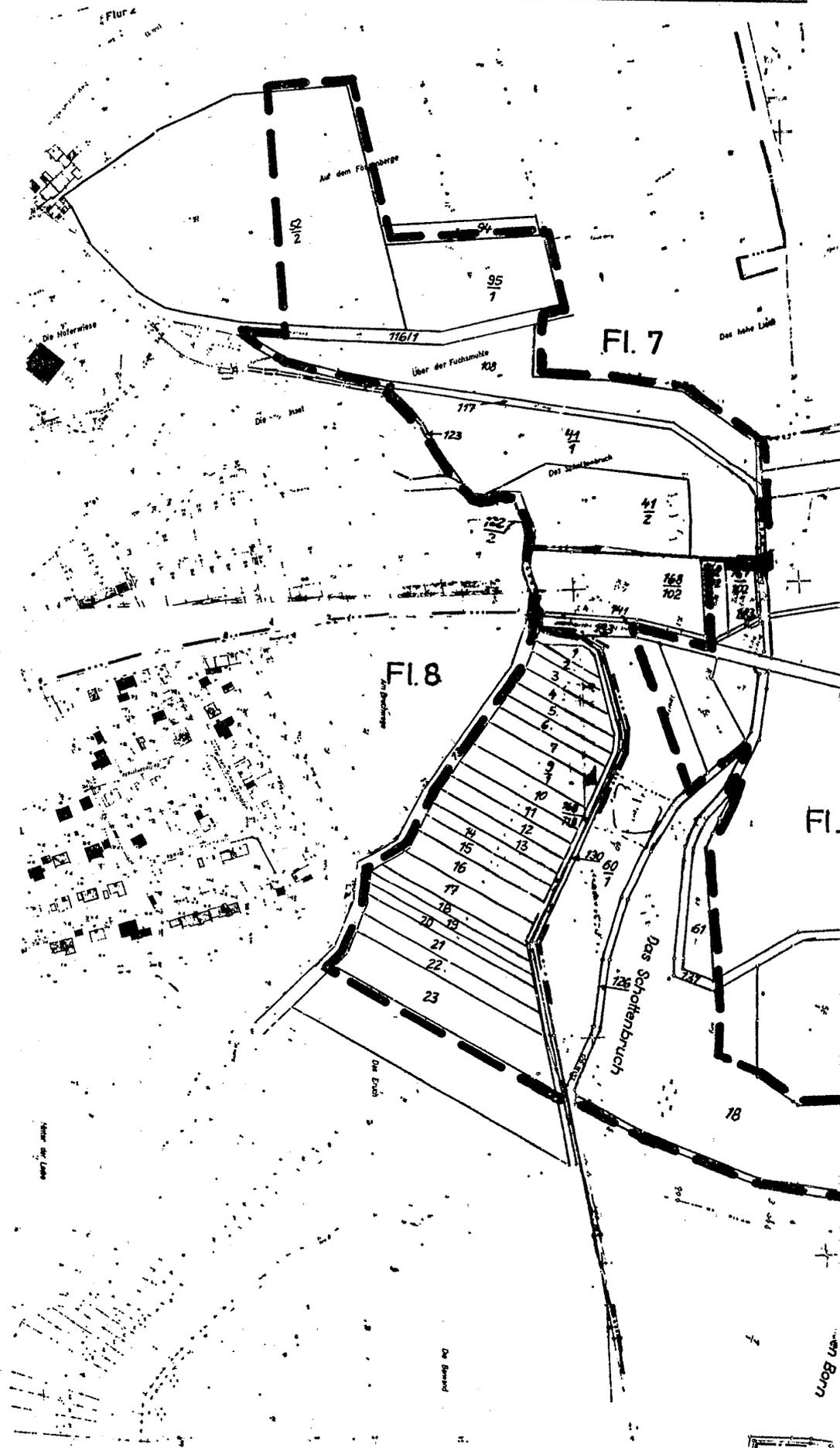
§ 2

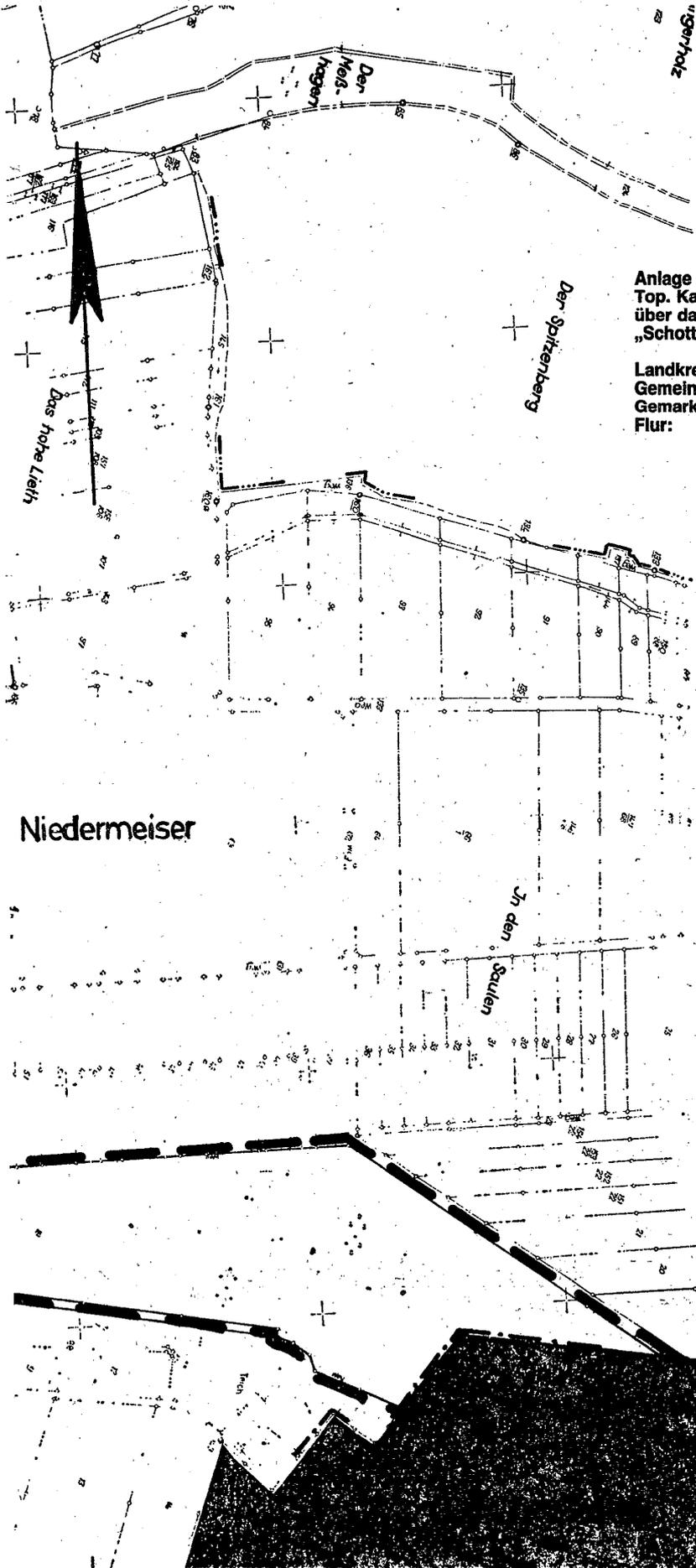
Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Erhaltung der Kalkmagerrasenflächen, der Grünländer, der Feuchtwiesen und Feuchtgebiete sowie der reichhaltig strukturierten Waldbestände, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzen-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4521, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Top. Karte Nr. 4521, Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schottenbruch bei Niedermeiser“

Landkreis:	Kassel	Calden
Gemeinde:	Liebenau,	Westuffeln
Gemarkung:	Niedermeiser,	
Flur:	6, 7, 8,	1

arten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine extensive forstliche Bewirtschaftung und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubringen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Kaninchen, Waschbär und Fuchs, unter Ausschluß der Fallenjagd, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen und der Neubau von Ansitzleitern in landschaftsangepaßter Form;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
5. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes,
 - b) die Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der forstlichen Nutzung,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,

- d) die Durchführung von forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
6. der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
7. die Nutzung und Pflege von Obstbäumen einschließlich Ersatzpflanzungen mit hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
8. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
10. der Betrieb und die Unterhaltung des Schießstandes auf dem Flurstück 108 der Flur 7.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

- (1) Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bis zum 30. September 2001 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.
- (2) Die fischereiliche Nutzung der Teichanlage im Flurstück 60/1 in der Flur 6 bleibt bis zum 31. Dezember 2006 zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schottenbruch bei Niedermeiser“ vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 1/1996 S. 39